Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 12	22. Dezemb	er 2006	121. Jahrgang
Inhalt	Seite		Seite
Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche		Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeind Albungen und Hitzerode	en 183
von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999)		Berichtigung/Neuveröffentlichung hier: Bildung des Schlichtungsaussch	chusses 183
Vom 28. November 2006 Urkunde über die Umwandlung	181	Nachberufung in die Jugendkamme	r 184
der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Arolsen	182	Satzung des Förderkreises "Stadtkirche Großalmerode"	
Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten		der Evangelischen Kirchengemeind Großalmerode-Epterode	e 185
und Lektoren Vom 12. Dezember 2006	182	Amtliche Nachrichten	186

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Beschäftigung von Mitarbeitern
in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen
im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
(MAG) vom 27. November 1997
(geändert am 24.11.1999)

Vom 28. November 2006

Artikel I

§ 1

Übernahme der Richtlinie, Anwendungsbereich

Die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 01. Juli 2005 (Amtsblatt der EKD 2005 S. 413 ff.) gilt nach § 1 Absatz 1 der Richtlinie und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in dem Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

§ 2 Ausnahmen

- (1) Eine Ausnahme nach § 3 Absatz 2 der Richtlinie bedarf der vorherigen Zustimmung. Über den Antrag einer Kirchengemeinde oder einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts in einem Kirchenkreis entscheidet der zuständige Kirchenkreisvorstand, über den Antrag einer anderen kirchlichen Körperschaft des öffentlichen Rechts das Landeskirchenamt.
- (2) Für diakonische Rechtsträger in dem Bereich des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck kann der Verwaltungsrat in dem Übernahmebeschluss besondere Regelungen treffen.

§ 3 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Landeskirche am Tage nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Für das Diakonische Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. tritt das Kirchengesetz einen Monat nach Eingang des Übernahmebeschlusses beim Präses der Landessynode in Kraft; der Tag des In-Kraft-Tretens ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Artikel II

Das Kirchengesetz über die Beschäftigung von Mitarbeitern in kirchlichen und diakonischen Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (MAG) vom 27. November 1997 (geändert am 24.11.1999) wird mit In-Kraft-Treten des Kirchengesetzes nach Artikel I aufgehoben.

Vorstehendes Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 8. Dezember 2006

Dr. Hein Bischof

Urkunde über die Umwandlung der 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Arolsen

Gemäß Artikel 51 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

١.

Die 3. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bad Arolsen, Kirchenkreis der Twiste, (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird in eine Pfarrstelle mit vollem Dienstauftrag umgewandelt.

11.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Kassel, den 29. November 2006

L. S. Dr. Hein Bischof

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2006 gemäß Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g der Grundordnung die folgenden Richtlinien beschlossen:

Richtlinien über Vertretungskosten sowie Aufwandsentschädigungen für Pfarrer im Ehrenamt, Prädikanten und Lektoren

Vom 12. Dezember 2006

§ 1

- (1) Ehrenamtliche Gemeindemitarbeiter, die mit der vertretungsweisen Erteilung von Konfirmandenunterricht beauftragt werden, erhalten für die Unterrichtseinheit (ohne Rücksicht darauf, ob Einzeloder Doppelstunden erteilt werden), eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro, für die zweite und jede weitere Unterrichtseinheit am selben Tag 10 Euro. Die Aufwandsentschädigung darf den Betrag von 35 Euro pro Tag nicht überschreiten.
- (2) In besonderen Härtefällen kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes für jede Unterrichtsstunde (45 Minuten) eine Aufwandsentschädigung von 15 Euro gewährt werden. Ein Härtefall liegt insbesondere vor, wenn der Beauftragte staatliche Sozialleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Sozialhilfe) bezieht. In diesen Fällen darf die Aufwandsentschädigung den Betrag von 45 Euro pro Tag nicht überschreiten.

§ 2

Prädikanten und Lektoren erhalten für von ihnen verantwortlich gestaltete Gottesdienste eine pauschalierte Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 15 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Gottesdienst am selben Tag 10 Euro. Die Aufwandsentschädigung darf den Betrag von 35 Euro pro Tag nicht überschreiten.

§З

Die Regelungen der §§ 1 und 2 gelten auch für Pfarrer im Ehrenamt, die Gottesdienste halten oder mit der vertretungsweisen Erteilung von Konfirmandenunterricht beauftragt werden.

§ 4

Für die ehrenamtlichen Dienste nach den vorstehenden Regelungen werden die notwendigen Fahrtauslagen sowie Übernachtungsgeld nach den allgemein geltenden landeskirchlichen Regelungen gewährt.

§ 5

(1) Auslagen, die einem Pfarrer durch das Halten von Probepredigten entstanden sind, werden nicht

ersetzt. Die im Kirchspiel des Probepredigers entstandenen Vertretungskosten werden nach den Regelungen der §§ 1 bis 4 erstattet.

- (2) Pfarrer erhalten für die Vertretung beurlaubter, erkrankter oder aus anderen Gründen an der Amtsführung verhinderter Pfarrer weder eine Vergütung noch eine Aufwandsentschädigung. Das Gleiche gilt für die als Spezialvikar für vakante Pfarrstellen bestellten Pfarrer.
- (3) Ruhestandspfarrer und Vikare erhalten für vertretungsweise übernommene Gottesdienste und Amtshandlungen keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 6

- (1) Die Vertretungskosten und Aufwandsentschädigungen sind beim zuständigen Kirchenkreisamt anzufordern. Das Kirchenkreisamt beantragt die Erstattung halbjährlich zum 15. Juli bzw. 15. Januar jeden Jahres, gesammelt für die einzeln aufgeführten Pfarrstellen, beim Landeskirchenamt.
- (2) Die Vertretungskosten und Aufwandsentschädigungen sind vom Dekan zur Zahlung anzuweisen. Die rechnerische Richtigkeit ist vom Kirchenkreisamt zu bescheinigen. Der rechnungsmäßige Nachweis ist in der jeweiligen Rechnung zu führen.
- (3) Für die Abrechnung sind die vom Landeskirchenamt herausgegebenen Formulare zu verwenden.

§ 8

- (1) Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Die Rundverfügungen über die Auslagenpauschale für Lektoren und Prädikanten vom 1. Februar 1991 (KABI. Seite 89), über die Aufwandsentschädigung für Pfarrer im Ehrenamt vom 8. November 1991 (A 4745/91 R 203-91) und über die Vertretungskosten vom 1. Februar 1991 (KABI. S. 90) werden aufgehoben.

Vorstehende Richtlinien werden hiermit veröffentlicht.

Kassel, den 13. Dezember 2006

Dr. Hein Bischof

Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Albungen und Hitzerode

Nach Anhörung der Beteiligten hat das Landeskirchenamt am 5. Dezember 2006 gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S.19) folgenden Beschluss gefasst:

١.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Albungen und Hitzerode, Kirchenkreis Eschwege, werden zur Evangelischen Kirchengemeinde Albungen-Hitzerode vereinigt.

II.

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Kassel, den 8. Dezember 2006

L.S.

Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

Berichtigung / Neuveröffentlichung

hier: Bildung des Schlichtungsausschusses

Die Bildung des Schlichtungsausschusses (KABI. 2006, S. 175) wird wie folgt neu veröffentlicht:

Kassel, den 18. Dezember 2006

Dr. K n ö p p e l Vizepräsident

Bildung des Schlichtungsausschusses nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 25. April 1979 (KABI. S. 70)

Landeskirchenamt Kassel, den 2. November 2006

Nach den vorgenommenen Wahlen und Berufungen gehören dem neu gebildeten Schlichtungsausschuss für die Zeit bis zum 31. Juli 2010 als Beisitzer an:

1. Mitarbeiter im kirchlichen Dienst:

Thomas Fliegner

Soz.päd. Fam.hilfe DW Kassel Hermannstr. 6 34117 Kassel

Stellvertreter:
Frank Liese
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Andreas Klenke

Ev. Jugend Schauenburg Unterer Kirchweg 3 34270 Schauenburg

Stellvertreter:
Manfred Abt
Landeskirchenamt
Gernshäuser Weg 23 A
35066 Frankenberg

2. Mitarbeiter im diakonischen Dienst:

Hildegard Heinrich

Diakonie Gesundheitszentrum Goethestraße 85 34119 Kassel

Stellvertreterin:
Birgitt Bürmann
Diakonie Gesundheitszentrum
Goethestraße 85
34119 Kassel

Reiner Friele

Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Stiftsheim Kassel Ahrensbergstraße 21 34131 Kassel

Stellvertreter:
Rainer Fritsch
Hephata Soziale Reha
Marbacher Weg 11
35037 Marburg

3. Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck:

Vizepräsident Dr. Volker Knöppel

Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel

Stellvertreter:
OLKR Joachim Lies
Landeskirchenamt
Wilhelmshöher Allee 330
34131 Kassel

Dekan Fritz-Eckhard Schmidt

Dekanat Schlüchtern Kirchstraße 14a 36381 Schlüchtern

Stellvertreter:

Dekan Wolfgang Heinicke Dekanat Hofgeismar Altstädter Kirchplatz 5 34369 Hofgeismar

 Vertreter des Diakonischen Werkes in Kurhessen-Waldeck

Ulrich Jacobi

Ev. Altenhilfe Gesundbrunnen e.V. Brunnenstraße 34 34369 Hofgeismar

> Stellvertreter: Horst-Wilhelm Hensel Bathildisheim e.V. Bathildisstraße 7 34454 Bad Arolsen

Karl-Georg Dittmar

Lichtenau e.V. Am Mühlenberg 34235 Hess.-Lichtenau

Stellvertreter:
Rüdiger Rohe
St. Elisabeth Verein e.V.
Hermann-Jacobsohn-Weg 2
35039 Marburg

Dr. K n ö p p e l Vizepräsident

Nachberufung in die Jugendkammer

Landeskirchenamt Kassel, den 28. November 2006

Am 21. November 2006 hat der Bischof die Berufung von Anja Baum, Kassel, zum Mitglied der Jugendkammer aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkt an Marco Kosziollek, Kassel, für die Zeit bis zum 28. Februar 2007 gemäß Abschnitt I. Nr. 2 Buchstabe e) der Ordnung der Jugendkammer in der Evangelischen Kirche von Kurhessen Waldeck vom 1. Dezember 1998 (KABI. S. 169) zum Mitglied in die Jugendkammer berufen.

Dr.	Stock
Oberlandesk	irchenrat

Satzung des Förderkreises "Stadtkirche Großalmerode" der Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode

Landeskirchenamt Kassel, den 24. November 2006

Mit Verfügung vom 24. November 2006 hat das Landeskirchenamt die Satzung des Förderkreises der Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode genehmigt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

L i e s Oberlandeskirchenrat

Satzung Förderkreis Stadtkirche Großalmerode der Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode

Präambel

Die zum Stadtbild von Großalmerode gehörende Evangelische Stadtkirche ist dringend renovierungsbedürftig. Die evangelische Kirchengemeinde ist finanziell nicht in der Lage, allein dieses große Projekt durchzuführen. Darum bildet sich dieser Förderkreis.

§ 1 Zweck des Förderkreises

Zweck des Förderkreises ist es, alle Menschen, die an der Erhaltung der Evangelischen Stadtkirche in Großalmerode interessiert sind, für eine ideelle und finanzielle Förderung zu gewinnen und ihnen die Möglichkeit einer beratenden Mitwirkung zu eröffnen.

§ 2 Rechtsstatus des Förderkreises

Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Großalmerode-Epterode.

Für die Zwecke des Förderkreises aufgebrachte Mittel sind für die in § 1 genannte Aufgabe der Kirchengemeinde Sondermittel, die nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden dürfen.

Für die Verwaltung sowie die Kassen- und Rechnungsführung der Sondermittel gelten die für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck maßgeblichen Kirchengesetze und Verwaltungsvorschriften.

§ 3 Mitwirkungsberechtigte im Förderkreis

Mitwirkungsberechtigt im Förderkreis ist jede natürliche oder juristische Person, die innerhalb eines Kalenderjahres den von der Förderkreisversammlung festgesetzten Betrag für den in § 1 genannten Zweck spendet.

Die Voraussetzungen nach Absatz 1 sind auch erfüllt, wenn in einem Jahr Dienst-, Werk- oder Sachleistungen in vergleichbarem Umfang ehrenamtlich und unentgeltlich geleistet werden.

Die Mitwirkungsberechtigung beginnt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 in einem laufenden Kalenderjahr erfüllt sind. Sie endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem erstmals die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4 Förderkreisversammlung

Die Mitwirkungsberechtigten nach § 3 werden jährlich mindestens ein Mal von den Förderkreissprechern zu einer Förderkreisversammlung eingeladen.

Förderkreissprecher und Kirchenvorstand berichten der Förderkreisversammlung über die neuste Entwicklung des geförderten Zweckes, die weiteren Planungen in diesem Bereich und die Verwendung der Förderkreismittel.

Die Förderkreisversammlung kann aus ihrer Mitte Anregungen für die weitere Arbeit des geförderten Projektes geben. Sie kann dem Kirchenvorstand Maßnahmen zur Verwendung der Förderkreismittel vorschlagen.

§ 5 Förderkreissprecher und weitere Ämter

Die Förderkreisversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Förderkreissprecher oder eine Förderkreissprecherin und eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Diese sind in der Zeit zwischen den Versammlungen die Ansprechpartner des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten des Förderkreises.

Sie können in Angelegenheiten, den geförderten Dienst betreffend, beratend zu Kirchenvorstandssitzungen eingeladen werden.

Sie sollen über neue Entwicklungen im geförderten Bereich durch den Kirchenvorstand frühzeitig informiert werden.

Sie sind berechtigt, Anträge im geförderten Bereich an den Kirchenvorstand zu stellen.

Ferner wählt die Förderkreisversammlung aus ihrer Mitte:

- einen Schriftführer oder eine Schriftführerin und eine Stellvertretung
- zwei mit der Spendenpflege beauftragte Personen
- zwei Personen für die Öffentlichkeitsarbeit

§ 6 Geschäftsordnung der Förderkreisversammlung

Den Vorsitz in der Förderkreisversammlung führt der Förderkreissprecher oder die Förderkreissprecherin.

Die Förderkreisversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Berechtigten beschlussfähig. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

Über die Förderkreisversammlung wird von dem Schriftführer oder der Schriftführerin ein Beschluss-protokoll geführt, das von ihm oder ihr und dem Sprecher oder der Sprecherin der Förderkreisversammlung zu unterzeichnen ist.

§ 7 Verwaltung und Verwendung der Förderkreismittel

Zur Verwaltung der Förderkreismittel wird mit Genehmigung des Landeskirchenamtes eine Sonderkasse eingerichtet, die von den beiden Spendenpflegern des Förderkreises geführt und jährlich mindestens einmal mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Witzenhausen vom Kirchenkreisamt Witzenhausen-Eschwege geprüft wird.

Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenvorstand unter Beachtung der Zweckbindung. Bei seinen Entscheidungen soll er die Anregungen der Förderkreisversammlung nach Möglichkeit berücksichtigen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch das Landeskirchenamt einen Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Amtliche Nachrichten

Ernannt:

Pfarrer Karl-Günter **Balzer** in Marburg zum Pfarrer der Pfarrstelle Marburg-Lukaskirche, Kirchenkreis Marburg-Stadt, mit Wirkung vom 1. Februar 2007

Anne **Bartelmeß** in Marburg zur Studienrätin im Kirchendienst zur Anstellung mit Wirkung vom 1. November 2006

Pfarrerin Elisabeth **Kawerau** in Kassel zur Pfarrerin der Pfarrstelle Kassel-Auferstehungskirche, Stadtkirchenkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. Januar 2007

Pfarrerin Kornelia **Pausch-Traud** in Weimar zur Pfarrerin einer landeskirchlichen Pfarrstelle für die Dauer von sechs Monaten mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Pfarrer Lutz **Richter** in Schwalmstadt erneut zum Pfarrer der landeskirchlichen Pfarrstelle für Pastoralpsychologischen Dienst im Sprengel Hersfeld und der 3. Pfarrstelle beim Hessischen Diakoniezentrum Hephata (Pfarrstellen mit halbem Dienstauftrag) für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2007

Beauftragt:

Frau Ulrike **Tetzer** in Bad Wildungen mit dem Dienst einer Bezirkskantorin im Kirchenkreis der Eder mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Beauftragt gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Grundordnung:

Pfarrer Lothar **Nasemann** in Liebenau erneut mit den Aufgaben des Beauftragten für Konfirmandenarbeit im Kirchenkreis Hofgeismar für die Dauer von weiteren fünf Jahren mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Beurlaubt:

Pfarrerin Dr. Ruth **Gütter** in Kassel zum Dienst als theologische Referentin im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Dauer von sechs Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2007

Verliehen:

Die Elisabeth-Medaille an Karl **Euler** in Alsfeld, Stadtteil Lingelbach, am 27. November 2006

Die Elisabeth-Medaille an Lina **Tobias** in Alsfeld, Stadtteil Berfa, am 27. November 2006

Die Elisabeth-Medaille an Herbert Hans **Barthol-mai** in Gudensberg, Stadtteil Deute, am 27. November 2006

Die Elisabeth-Medaille an Ilse **Funk** in Bebra, Stadtteil Weiterode, am 27. November 2006

Die Elisabeth-Medaille an Wilma **Holstein** in Bebra, Stadtteil Weiterode, am 27. November 2006

Die Elisabeth-Medaille an Fritz **Knoth** in Nentershausen, Ortsteil Weißenhasel, am 27. November 2006

Ein Predigtauftrag wurde erteilt:

Pfarrerin Christine **Surkau** in Birstein in den Kirchengemeinden des Kirchspiels Bad Salzschlirf-Großenlüder, Kirchenkreis Fulda, mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

In den Wartestand versetzt:

Pfarrer Armin **Beck** in Kaufungen mit Wirkung vom 1. Dezember 2006

Auf Antrag aus dem Dienst der Landeskirche entlassen:

Pfarrer Steffen **Griesel** in Herleshausen, Ortsteil Nesselröden, mit Wirkung vom 1. November 2006

In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Dr. Reinhold **Lanz** in Kassel mit Wirkung vom 1. Januar 2007

Pfarrer Klaus **Ulrich** in Grebenstein mit Wirkung vom 1. Februar 2007

Pfarrstellenausschreibungen:

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon (05 61) 93 78-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Kirchbracht, Kirchenkreis Gelnhausen

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

2. Pfarrstelle Sontra-Thurnhosbach,

Kirchenkreis Rotenburg

Der künftige Stelleninhaber bzw. die künftige Stelleninhaberin soll zusätzlich als Standortpfarrer bzw. Standortpfarrerin im Nebenamt tätig sein. Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Landeskirchliche Pfarrstelle für Telefonseelsorge in Fulda

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)
Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Bewerbungen bis zum 31. Januar 2007 unmittelbar an das Landeskirchenamt, Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat.

Nichtamtlicher Teil:

Zu der zur Besetzung anstehenden landeskirchlichen Pfarrstelle für Telefonseelsorge in Fulda werden folgende Erläuterungen gegeben:

"Die Telefonseelsorge Fulda ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Fulda unter Mitarbeit der katholischen Kirche und will mit ihrem Gesprächsangebot rund um die Uhr Menschen in schwierigen Lebenssituationen beraten und begleiten. Die Arbeit ist grundsätzlich ökumenisch ausgerichtet.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

- Leitung der Telefonseelsorge Fulda,
- Verwaltungsaufgaben (auch Haushalt) in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisamt,
- Begleitung der ca. 60-70 ehrenamtlichen Mitarbeitenden, ggf. Ausbildung der Ehrenamtlichen,
- seelsorgerliche Aufgaben gegenüber Anrufenden und Mitarbeitenden,
- Gottesdienste und Andachten im Rahmen der Telefonseelsorge-Arbeit,
- Vertretung der Telefonseelsorge in der Öffentlichkeit,
- Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen,
- Gremienarbeit (u.a. Kuratorium, Diakonieausschuss, Konferenzen),
- Dienst am Telefon.

Erwünscht ist Erfahrung in Gesprächsführung und Gruppenleitung; ggf. die Bereitschaft zur Teilnahme an einer entsprechenden Zusatzausbildung.

Nähere Auskünfte erteilen Dekan Bengt Seeberg, Telefon 06 61 / 7 34 18, und Frau Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon 05 61 / 93 78-285."

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 04183